

Änderungsvorlage zur Änderung der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz vom 28.06.2017

Artikel 1

Die Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz vom 28.06.2017 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird zwischen Ziffer 2. Buchstabe d) und Ziffer 3. folgende Ziffer hinzugefügt:
„e) Plakatierung für Versammlungen und Aufzüge“
2. In Ziffer 1. Buchstabe a) wird der bisher letzte Absatz, 1. Satz wie folgt geändert:
„Auch Plakatierungen der politischen Parteien für Veranstaltungen und Veranstaltungshinweise können auf Grund des in der Verfassung verankerten besonderen Schutzes (vgl. Art. 21 GG) und auf Grund ihrer maßgeblichen Rolle an der politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildung in dem aus dieser Richtlinie ersichtlichen Umfang grundsätzlich erlaubt werden.“
3. In Ziffer 1. Buchstabe a) wird ein neuer letzter Absatz mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Zuletzt können auch Plakatierungen zum Hinweis auf Versammlungen und Aufzüge nach Art. 8 des Grundgesetzes in dem aus dieser Richtlinie ersichtlichen Umfang grundsätzlich genehmigt werden. Die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG gehört zu den grundlegenden Kommunikationsgrundrechten und hat für die öffentliche Meinungs- und Willensbildung in einer freiheitlichen Demokratie besondere Bedeutung. Die Möglichkeit, auf eine geplante Versammlung aufmerksam zu machen, die Öffentlichkeit über deren Gegenstand und Zeitpunkt zu informieren und hierdurch Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erreichen, stellt eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit dar.“
4. In Ziffer 2. Buchstabe a) wird der 1. Satz wie folgt geändert:
„Zulässig sind die unter Ziffer 2b) bis 2e) genannten Plakatierungen.“
5. In Ziffer 2. Buchstabe a) Unterbuchstabe bb) wird nach den bisherigen Regelungen folgender letzter Satz eingefügt:

„Für Plakatierungen nach Ziffer 2e) gelten darüber hinaus die dort genannten Kontingente.“

6. In Ziffer 2. Buchstabe a) Unterbuchstabe gg) wird der 1. Satz wie folgt geändert:
„Die Plakate sind spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung, der Versammlung, dem Aufzug oder der Wahl zu entfernen.“
7. In Ziffer 2. Buchstabe b) wird die Überschrift wie folgt geändert:
„Plakatierung von politischen Parteien für Veranstaltungen außerhalb des Wahlwerbezeitraums“
8. In Ziffer 2. Buchstabe b) wird der 1. Satz wie folgt geändert:
„Für die Plakatierungen von politischen Parteien für Veranstaltungen außerhalb des Wahlwerbezeitraums gelten die unter Ziffer 2a getroffenen Festlegungen und Vorgaben.“
9. In Ziffer 2. wird nach Buchstabe d) der Buchstabe e) mit folgendem Inhalt angefügt:
„e) Plakatierungen für Versammlungen und Aufzüge

Plakatierungen zur Ankündigung von Versammlungen und Aufzügen im Sinne des Art. 8 GG von sonstigen Antragstellern und Parteien sind grundsätzlich zulässig. Für diese Plakatierungen gelten die allgemeinen Vorgaben der Ziffer 2a, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Eine Plakatierungserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die beworbene Versammlung oder der beworbene Aufzug zum Zeitpunkt der Entscheidung aufgrund einer vollziehbaren versammlungsrechtlichen Verfügung verboten ist.

Für Plakatierungen zur Ankündigung von Versammlungen und Aufzügen gelten folgende Kontingente:

*Für stadtweite Versammlungen und Aufzüge sollen maximal **200 Plakate gleichzeitig** im Stadtgebiet genehmigt werden. Hiervon sollen grundsätzlich bis zu **100 Plakate je Versammlung und Aufzug** genehmigt werden. Von diesen dürfen maximal insgesamt 40 Plakate in den Ortsbezirken Altstadt und Neustadt aufgestellt werden. Der Rest soll auf die anderen Ortsbezirke gleichmäßig verteilt werden.*

*Für ausschließlich ortsteilbezogene Versammlungen und Aufzüge können im jeweiligen Ortsbezirk grundsätzlich **bis zu 30 Plakate je Versammlung und Aufzug** genehmigt werden. Diese Plakate werden nicht auf das Kontingent für stadtweite Versammlungen und Aufzüge angerechnet.*

Eine Begrenzung der Anzahl der Versammlungen, für die innerhalb eines Kalenderjahres Plakatierungen beantragt werden können, besteht nicht.

Für die Entscheidung über den Antrag ist der Zeitpunkt des vollständigen Antragseingangs maßgeblich.“

10. In Ziffer 3. wird der 1. Satz wie folgt geändert:

„Brückenbanner sind nur als nicht kommerzielle Veranstaltungswerbung anlässlich „Schule beginnt“ und besonderer im Interesse der Landeshauptstadt Mainz liegender Veranstaltungen und Aktionen sowie für Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Art. 8 GG genehmigungsfähig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den __.__.2026
Stadtverwaltung Mainz